

Verfügungen zur Sicherstellung des Anspruchs nach § 1389 BGB wurde teilweise hauptsächlich mit dem Argument für unzulässig erachtet (vgl. z. B. OLG Hamburg, FamRZ 82, 284 m. w. N.), daß der Anspruch gem. § 1389 BGB auf Stellung einer Sicherheit keine Geldforderung sei und nur Geldforderungen der einstweiligen Sicherung zugänglich seien (§ 916 I ZPO). Außerdem gestatte der Arrest gem. § 916 ZPO den Zugriff auf das gesamte Vermögen des Ausgleichspflichtigen, während § 1389 BGB von ihm nur die Stellung einer in seinem Ermessen stehenden Sicherheit fordere.

Nach dieser Auffassung, aber auch nach der z. B. vom OLG Köln, a. a. O. geäußerten Meinung war es bis dato kaum möglich, mit der gebotenen Eile unmittelbar bevorstehende benachteiligende Vermögensverschiebungen oder -belastungen zu verhindern bzw. zu neutralisieren, denn wenn man, wie OLG Köln voraussetzt, den Ausgleichspflichtigen erst noch mit entsprechender Fristsetzung zur Sicherheitsleistung auffordern muß, bleibt diesem genügend Zeit und Gelegenheit, seine Pläne zu vollenden, etwa noch schnell ein paar Grundpfandrechte eintragen zu lassen. Hiergegen hat das OLG Bremen jetzt mit überzeugenden Argumenten und ohne Umweg über § 1389 BGB der Praxis endlich ein wirksames Instrument geliefert.

RAin Sabine Heinke, Bremen

Vergleich

Räumungstitel „auf Bewährung“

Vergleich vor dem AG Berlin-Neukölln v. 9.10.1985

Zum Sachverhalt:

Die Parteien leben unverheiratet zusammen im Haushalt der Klägerin. Der Beklagte ist förmlich Untermieter. Er neigt nach Alkoholgenuß zu Gewalttätigkeiten gegen die Klägerin und ihre Kinder.

Nachdem er in betrunkenem Zustand die Klägerin mit einem Beil bedroht hatte und versucht hatte, in ihrem Gesicht eine brennende Zigarette auszu-

drücken, floh sie mitsamt den Kindern aus dem Haus und suchte zunächst im Frauenhaus, dann bei einer Freundin Zuflucht. Sie fürchtete, bei einer Rückkehr in ihre Wohnung erneut tätlichen Angriffen ausgesetzt zu sein, wollte daher so schnell wie möglich den Mann aus der Wohnung setzen.

Die Klägerin ließ dem Mann durch einen Boten eine außerordentliche, fristlose Kündigung des Mietvertrages zukommen und erhob anschließend Räumungsklage.

Zum kurzfristig angesetzten Termin hatten sich die Parteien bereits wieder versöhnt. Sie hatten ihre Lebensgemeinschaft wieder aufgenommen.

Mit weiteren Vorfällen dieser Art war aber zu rechnen. Von daher sollte nicht auf den Klageantrag verzichtet werden. Da im Fall der Wiederholung erneut die Kündigung hätte ausgesprochen werden müssen und nochmals Klage hätte erhoben werden müssen, regte der Richter den nachstehend abgedruckten Vergleich an, dessen Vollstreckbarkeit für die Dauer einer „Bewährungszeit“ von drei Monaten erhalten bleibt.

Weil Fälle von Versöhnung und erneutem Streit in ähnlichen Beziehungen nicht selten sind, scheint uns der Vergleich als Lösungsmöglichkeit empfehlenswert zu sein:

Vergleich

1. Der Beklagte gibt das Haus xy in Berlin an die Klägerin heraus unter Mitnahme seiner persönlichen Habe.
2. Die Klägerin wird von dem Anspruch zu Ziffer 1) nur Gebrauch machen, wenn der Beklagte
 - a) volltrunken ist oder
 - b) im Haus oder in der Umgebung des Hauses randaliert
 - c) die Klägerin und/oder ihre Familienangehörigen/Kinder tätlich angreift oder
 - d) sie mit einem tätlichen Angriff bedroht oder anderweitig bedroht.
3. Die Wirkungen des Vergleichs zu Ziffer 1) fallen mit dem Ablauf des 31.12.85 weg, sofern die Klägerin nicht vorher den Anspruch zu Ziffer 1) geltend gemacht hat. In diesem Fall verlängert sich der Anspruch zu Ziffer 1) um 3 Monate, gerechnet vom Auftrag an den Gerichtsvollzieher zur Räumung. Die eingeleitete Zwangsvollstreckung wird von der Fristbeschränkung nicht getroffen.

Mitgeteilt von RAin Irmgard Möllers, Berlin

Arbeitsgruppe Gentechnologie

Gentechnologie als Herrschafts- und Kontrollinstrument

1. Moderne Fortpflanzungstechniken und pränatale Diagnostik

Beides dient zur Kontrolle der weiblichen Reproduktivkraft und ihrer verschärften Unterdrückung.

Diese Technologien stellen einen Schritt zur Menschenzüchtung dar und degradieren Frauen zum Forschungsobjekt. Scheinheilig wird behauptet, es gehe dabei um das Wohl der Frauen und die Erfüllung ihres Kinderwunsches. In der pränatalen Diagnostik wird aber schon heute die eigentliche bevölkerungspolitische Intention deutlich – mit dem aus der Nazizeit bekannten Zweck, der Produktion von

normgerechten Menschen: behinderte Kinder werden abgetrieben. Welche Erbanlage der Norm entspricht, wird jeweils von den männlichen Vordenkern der Gesellschaft definiert, dies zeigt z.B. die Abtreibung weiblicher Föten in Indien.

Da die gesellschaftliche Verantwortung für ein menschenwürdiges Leben schwindet (Umweltbelastungen, Atomkrieg), wird die Angst der einzelnen Frau vor der individuellen Belastung durch ein behindertes Kind ausgenutzt.

Schon immer diene der Begriff des Kindeswohls dazu, bei der juristischen Güterabwägung die Interessen des Kindes (= gesellschaftliches Interesse) hö-